



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Brenk

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 31080

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Bestandteile des Planes | 3 |
| 2 | Allgemeines | 3 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2.2 | Planungsgrundlagen..... | 3 |
| 2.3 | Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter..... | 4 |
| 3 | Begründung und Abwägung | 5 |
| 3.1 | Allgemeine Begründung zum Plan | 5 |
| 3.2 | Wegenetz | 6 |
| 3.3 | Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen | 12 |
| 3.4 | Sonstige Maßnahmen | 14 |
| 3.5 | Planfeststellungen/Planänderungen Dritter | 15 |
| 3.6 | Landespflege..... | 15 |
| 3.6.1 | Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope | 15 |
| 3.6.2 | Eingriffsregelung | 17 |
| 3.6.3 | Sonstige landespflegerische Maßnahmen | 21 |
| 3.7 | Verträglichkeitsprüfungen..... | 21 |
| 3.7.1 | Umweltverträglichkeitsprüfung | 21 |
| 3.7.2 | Prüfungen NATURA 2000..... | 21 |
| 3.7.3 | Artenschutzprüfung..... | 22 |
| 4 | Zusammenfassung..... | 22 |

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:3.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

(Bestandteil 4 Planungen Dritter entfällt)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brenk wurde am 21.12.2015 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschluss des DLR Westerwald-Osteifel vom 01.06.2016 geringfügig geändert. Der Anordnungs- und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung Brenk, die im Januar 2015 aufgestellt wurde.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Ahrweiler in der Verbandsgemeinde Brohltal. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flurstücke der Gemarkung Brenk, die Ortslagen Brenk und Fußhölle sowie Randflächen aus den Gemarkungen Galenberg, Oberzissen, Niederdürenbach, Engeln und Wehr.

Die Verfahrensfläche von rund 356 ha gliedert sich in 190 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 112 ha Waldflächen und 10 ha Bauflächen sowie 44 ha sonstige Flächen.

Die Verbandsgemeinde Brohltal und somit die Gemeinde Brenk gehört zur Leader-Region Rhein-Eifel und dem Anschluss-Projekt Osteifel-Ahr. Dadurch konnte eine bereits am 20.07.2017 von der ADD genehmigte erhöhte Förderung von 80 % für die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzepten erreicht werden (hier: Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG gemäß Teil 6 der VVILE des MWVLW vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch VV des MULEWF vom 26.08.2011 (8605-4_520) (MinBl.S.146)).

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Für die Ortsgemeinde Brenk ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Brohltal aus dem Jahre 2005 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan behördenverbindlich. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebiets existieren die nachfolgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne:

1. „Auf dem alten Garten“, rechtskräftig seit 30.07.1976
2. „Auf der Kehr Teil I“, rechtskräftig seit 06.10.1994
3. „Auf der Kehr Teil II“, rechtskräftig seit 23.08.2001

Für die Bebauungspläne „Auf der Kehr Teil I“ und „Auf der Kehr Teil II“ liegt im Flurbereinigungsgebiet je eine Ausgleichsfläche.

Für den außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Bebauungsplan „Brohltal Ost, 2. Bauabschnitt“ wurden zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Baugebietes nicht realisierte Kompensationsflächen (rd. 6,5 ha) festgelegt, die sich im Flurbereinigungsgebiet befinden.

Es besteht eine Satzung „Hauptstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung), die seit dem 15.06.2011 rechtskräftig ist. Die Abrundungssatzung gilt für das Flurstück Flur 2, Nr. 616/4 in der Gemarkung Brenk. Das Bauvorhaben ist bisher nicht umgesetzt.

Für die Ortsgemeinde Brenk liegt ein Dorferneuerungskonzept aus dem Jahre 1995 vor, welches in den Jahren 2014 und 2016 fortgeschrieben wurde. Einige Maßnahmenvorschläge konnten durch die bereits im Jahre 2017 durchgeführte Ortslagenregulierung umgesetzt werden. Andere Vorschläge lassen sich durch den Wege- und Gewässerplan realisieren.

Für das Bodenordnungsverfahren wurde Ende des Jahres 2015 im Auftrag des Landesamts für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz durch das Ingenieurbüro Feldwisch ein

Bericht „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung im Bodenordnungsverfahren Brenk“ erstellt, welcher Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die darauf abzielen, die Hochwasserentstehung in der Fläche zu verringern und den Hochwasserrückhalt insgesamt zu verbessern. Das DLR hat die empfohlenen Maßnahmen überprüft und zum Teil im Wege- und Gewässerplan umgesetzt (z. B. Maßnahme 1 mit 194 sowie die Einhaltung einer hangparallelen Bewirtschaftung und den Erhalt des Wegbewuchses). Für die anderen nicht berücksichtigten Maßnahmen gilt: nach Rücksprache mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und Gemeindevertreter sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das DLR sieht ebenfalls kein Gefahrenpotential und somit keine Notwendigkeit, weitere Baumaßnahmen durchzuführen. Der Schutz vor Erosion in der Fläche kann durch eine entsprechende (noch durchzuführende) Zuteilung erzielt werden. Im Rahmen der Maßnahme „Aktion Blau+“ sollen Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen werden, wenn Grundstücksankäufe getätigt werden können.

Gemäß der Einstufung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser in Wassererosionsgefährdungsklassen (=Erosionskataster) befinden sich im Verfahrensgebiet circa 1/3 der Flächen in der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}1}$ (mittel erosionsgefährdet) und circa 2/3 in der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}2}$ (hoch erosionsgefährdet). Für diese erosionsgefährdeten Flächen gelten besondere Bewirtschaftungsaufgaben.

Die den im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Vorbehalts- und Vorranggebieten zugeordneten Grundsätze und Ziele des seit dem 11.12.2017 verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald werden durch die Planung berücksichtigt bzw. beachtet und unterstützt.

Die durch das am 25.11.2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV im Flurbereinigungsgebiet vorgegebenen Grundsätze werden in der Planung berücksichtigt.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Brenk durch die Vergrößerung land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten sowie durch die Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes, die Agrarstruktur den heutigen Anforderungen an eine zukunftsfähige Forst- und Landwirtschaft angepasst und entsprechend weiterentwickelt.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landespflege können ebenfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Die Anlage von Gestaltungselementen im Agrarraum, der Erhalt vorhandener Landschaftselemente sowie die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme sollen bodenordnerisch unterstützt werden. Die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern durch die Ausweisung von ausreichend breiten Randstreifen entlang der Gewässer führt zu einer ökologischen Strukturverbesserung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Bachtäler sollen durch die Wiederaufnahme oder Fortführung extensiver Grünlandbewirtschaftung offen gehalten werden.

Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes sind keine wesentlichen Verschiebungen von Grünlandflächen geplant. Es ist nach der Neuzuteilung mit einer ausgeglichenen Grünlandbilanz zu rechnen. Die vorhandene Topographie und die Betriebsstrukturen der derzeit wirtschaftenden Landwirte bestärken diese Prognose.

3.2 Wegenetz

Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz wird in großen Teilen des Verfahrensgebiets angehalten.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche - hauptsächlich im Westen des Verfahrensgebietes – sollen einige katastrierte, in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhandene Wegeflurstücke aufgehoben werden. Sie haben nach Arrondierung der jeweiligen Anspruchsflächen keine Erschließungsfunktion mehr. In diesen Bereichen weist das Wegenetz eine ausreichend große Dichte auf. Durch Wegfall dieser Wege lassen sich die Bewirtschaftungseinheiten vergrößern.

Andere Flächen, hauptsächlich forstwirtschaftliche Flächen, sind unzureichend oder gar nicht erschlossen, so dass dort umfangreiche Neuerschließungsmaßnahmen notwendig sind.

Im Norden des Flurbereinigungsgebietes können einige flachere Grünlandbereiche durch Wege ohne Ausbau erschlossen werden.

Die Breite aller Wege (=Katasterflurstücksbreite) sollte im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen das Maß von 5 m möglichst nicht unterschreiten. Die Befestigungsbreite für den LKW-fähigen Forstschotterwegebau liegt in der Regel bei 3,5 m und für den landwirtschaftlichen Schotter-/Erdwegebau bei 3 m. Ausnahmen zu den Befestigungsbreiten werden im Verzeichnis der Festsetzungen zu den einzelnen Wegen beschrieben.

Einige in der Örtlichkeit vorhandene und genutzte Wege mit teilweiser überregionaler Erschließungsfunktion sind weder katastriert noch befinden sie sich im öffentlichen Eigentum. Andere vorhandene Wege sind katastriert, weisen aber tatsächlich einen anderen Wegeverlauf auf. Das Kataster stimmt demnach nicht mit der Örtlichkeit überein. Im Rahmen der Neumessung werden alle gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ins Kataster übernommen, wodurch Rechtssicherheit geschaffen wird. Sie werden durch den allgemeinen Landabzug aufgebracht. Für die neu geplanten Wirtschaftswege ohne Ausbau wird durch die Plangenehmigung/-feststellung kein Baurecht geschaffen.

Bei der Konzeption des Wegenetzes wurde darauf geachtet, dass die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten bleiben und die Vernetzung untereinander gewährleistet ist.

Im Folgenden werden die geplanten Wegebaumaßnahmen näher erläutert.

Maßnahmen 100, 101 und 109:

Eine Besonderheit liegt bei den unbefestigten Wegeneubaumaßnahmen 100, 101 und 109 vor. Hier wurde bereits im Jahre 2018 eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für geringfügige Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet (NSG) „Schorberg und Scheldköpfchen“ und NSG „Lehrenkopf“ beantragt, welche durch die SGD Nord mit Schreiben vom 14.12.2018 erteilt wurde:

Weg 100: Die Ostflanke des Schorbergs ist derzeit nicht erschlossen. Die hier vorzunehmende Ersterschließung sichert unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsverordnung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Privatwaldflächen. Die geplante Maßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone III.

Weg 101 mit der Wendestelle 109: Der geplante Weg 101 mit der Wendestelle 109 soll in Erdbauweise mit talseitiger Querneigung in Teilbereichen neu gebaut werden. Auch hier sichert die vorzunehmende Ersterschließung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsverordnung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Privatwald- und Grünlandflächen. Die größtenteils örtlich vorhandene Wegestruktur wird angehalten. Die geplante Maßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II und III.

Maßnahmen 102, 104, 107, 108, 141, 203, 226, 229:

Die Wege, Wegeteilstücke oder Wendestellen 102, 104, 107, 108, 141, 203, 226 und 229 werden als Katasterwege ohne Ausbau ausgewiesen. Die Fahrbarkeit ist gegeben. Im Zuge der Planfeststellung/Plangenehmigung wird für diese Wege kein Baurecht erteilt.

Wendestellen 102 und 108: Die Wendestellen 102 und 108 sind geeignete Bereiche, an denen das Wegestück lediglich breiter ausgewiesen wird, um eine Wendemöglichkeit zu bieten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Wege stärker als bislang frequentiert werden.

Wege 104 und 107: Die Wegeabschnitte 104 und 107 werden zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Flächen als Wegestücke ohne Ausbau in der Örtlichkeit ausgewiesen. Auch hier ist nicht davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Wege stärker als bislang frequentiert werden.

Weg 229: Dieser Weg ist der Ersatz für den zurückzubauenden Weg mit der Maßnahmen-Nr. 601. Die Verschiebung dieses wegfallenden Weges in die geplante neue Lage ermöglicht ein gefahrloses Befahren (auch mit Last) des vorliegenden Längsgefälles und schafft eine Querverbindung zwischen den Wegen 189 und 209.

Weg 141: Über diesen Weg wird eine Ackerfläche in Insellage erstmalig erschlossen.

Weg 203 mit Maßnahme 715: Der Weg 203 erschließt die Grünlandflächen zwischen dem Hauptwirtschaftsweg 209 und der Brohltalbahtrasse. Der Weg endet an einer auszuweisenden Wendemöglichkeit. Der Wegeverlauf wird in der Örtlichkeit mit eingeschlagenen Eichenpfählen gekennzeichnet (Maßnahme 715).

Weg 226: Der Weg 226 ist ohne Ausbau bis zum Beginn einer Böschung fahrbar und erschließt die Grünlandfläche westlich dieser Böschung.

Maßnahme 112:

Die vorhandene Wegetrasse 112 ist mit Pioniergehölzen zugewachsen. Um eine Durchgängigkeit im Zusammenhang mit dem geplanten Weg 100 zu schaffen, soll dieser Weg gerodet bzw. gemulcht und durch kleinere Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Trasse fahrbar gemacht werden.

Dieser Maßnahme wurde im Nachgang mit Schreiben vom 16.10.2021 durch die Obere Naturschutzbehörde zugestimmt.

Maßnahmen 125 und 189:

Die vorhandenen Wegeteilstücke 125 und 189 werden zur Vermeidung weiterer Erosionsschäden aufgrund ihrer Steilheit, ihrer Erschließungsfunktion und der damit verbundenen starken Frequentierung mit Spurbahnplatten versehen.

Maßnahme 133:

Am vorhandenen bituminös befestigten Weg 126 beginnend soll der Stichweg 133 als Erdweg hergestellt werden. Der Weg wird aufgrund des örtlich vorhandenen geschützten Grünlands, § 15 LNatschG/§ 30 BNatSchG-Fläche (Wertstufe C), nur minimal ausgebaut und im Anschluss mit aus einer Spenderfläche entnommenem Saatgut wieder eingesät (siehe Maßnahme 722). Er dient der Erschließung der oberhalb des Brenkbaches liegenden Flurstücke und endet an der Quelle „Steinberger Höfe“ in der Wasserschutzzone I. Dort ist eine Wendestelle vorgesehen.

Maßnahme 134:

Der vorhandene Wegeabschnitt wird mit Schottermaterial befüllt, um die Tragfähigkeit zu erhöhen.

Maßnahme 144:

Es ist zu erwarten, dass der vorhandene Schotterweg 144 durch den Bau angrenzender neuer Wirtschaftswege eine erhöhte Frequentierung erfährt. Falls notwendig wird dieser Weg nach Abschluss aller Baumaßnahmen in diesem Bereich wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht.

Maßnahme 146:

Der in der Gemarkung Galenberg liegende, vorhandene Weg 146 ist in vielen Teilbereichen stark vernässt und mit einigen Spurrillen versehen. Eine Verbesserung des Weges ist zwingend erforderlich, da er neben der hohen Belastung durch den Holzabtransport sowie der Anbindung neuer Wirtschaftswege aus der Gemarkung Brenk gemarkungsübergreifende Erschließungsfunktion hat und eine stärkere Frequentierung erfahren wird.

Maßnahmen 149, 148 mit 169 und 151:

Die beiden Wege 149 und 151 dienen der Erschließung der kleinparzellierten Privatwaldflächen zur Verbesserung der privaten Holzbewirtschaftung und -abfuhr. Von dem in dem Weg 149 vorhandenen Horstbaum wird der größtmögliche Abstand hergestellt. Durch die ökologische Baubegleitung wird diese Forderung überwacht. An den Weg 149, hinter der Querung eines Hohlweges, wird der Weg 148 ohne Ausbau angeschlossen und mit einer zu bauenden Zufahrt 169 wegen einer vorhanden Böschung auf den Weg 146 geführt. Der Weg 151 schließt zum einen an den vorhandenen Weg 153 an und zum anderen an die vorhandene Wegestruktur 145. Diese Verbindungen ermöglichen den schnellen Abtransport des Holzes aus dem Osten des Verfahrensgebietes auf den vorhandenen bituminös befestigten Weg 143.

Maßnahmen 168 und 150:

Der Weg 168 soll in Erdbauweise hergestellt werden und dient der Erschließung der Privatwaldflächen oberhalb der Ortslage Brenk. Im weiteren Verlauf des Weges 168

führt der neue Erdweg 150 auf den vorhandenen Schotterweg 167. Im gesamten Trassenverlauf können bereits vorhandene Wege- bzw. Geländestrukturen genutzt werden. Hier müssen lediglich einzelne Wurzelstöcke entfernt werden.

Maßnahme 152:

Die Maßnahme 152 stellt eine bituminöse Auffahrt für den Weg 153 dar. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der zu erwartenden Scherkräfte beim Abbiegevorgang auf die Verbindungsstraße Brenk – Steinbergerhof/Wehr kann auf eine bituminöse Befestigung nicht verzichtet werden.

Maßnahme 153:

Bei dem vorhandenen Weg 153, an dem die neuen Waldwirtschaftswege 151 und 155 anschließen, werden die ausgefahrenen Fahrspuren mit Schottermaterial aufgefüllt. Dieser Weg beginnt mit einer bituminös zu befestigenden Zufahrt (Maßnahme 152) auf die vorhandene Gemeindestraße (Weg 143).

Maßnahmen 154, 156 und 166:

Für eine bergseitige Erschließung der hier angrenzenden Waldflächen werden die Wege 154, 156 und 166 ausgewiesen. Zur Querung einer örtlich vorhandenen Böschung wird das Wegeteilstück 166 als Verbindung der Wege 154 und 156 mit einer Maßnahme versehen. Die Wege 154 und 156 sind ohne Ausbau befahrbar. Zur Schonung des Waldsaumes wird die gesamte Anlage vor die Waldtraufe gelegt.

Maßnahme 155:

Der neue Weg 155 soll aufgrund des vorhandenen örtlich anstehenden Materials als Erdweg hergestellt werden. Dieser Weg beginnt an der bereits vorhandenen Wegestruktur 153 und wird oberhalb des geschlossenen Gemeindewaldblockes auf den vorhandenen Weg 146 geführt. Bei der Festlegung der Wegetrasse wurden örtlich vorhandene Strukturen in Form von Rückegassen und Baumbestandsgrenzen (Waldschneise zwischen Privat- und Gemeindewald) genutzt.

Maßnahme 157:

Der vorhandene Wegeabschnitt 157, der sowohl Privatwald als auch Gemeindewald erschließt, wird mit Schottermaterial versehen, um seiner späteren Bedeutung als Hauptabfuhrweg in Verbindung mit dem Weg 146 gerecht zu werden.

Maßnahmen 158 und 159:

Zur Verbesserung der privaten Holzbewirtschaftung und -abfuhr ist ein Wegeneubau in Erdbauweise des Weges 158 und 159 erforderlich. Der Waldweg 158 beginnt am Wegestück 159 und soll als Stichweg mit Anschluss an einer örtlich bereits vorhandenen Wendemöglichkeit gebaut werden. Das Wegestück 159 soll sich in Lage der örtlich vorhandenen Wegestruktur befinden und ohne Ausbau ausgewiesen werden. Von dem in den Wegen 159 bzw. 158 vorhandenen Horstbäumen wird der größtmögliche Abstand hergestellt. Durch die ökologische Baubegleitung wird diese Forderung überwacht.

Maßnahme 164:

Der im Privatwald liegende, altkatastrierte und in der Örtlichkeit vorhandene Wirtschaftsweg ist derzeit über eine steile, nur bedingt nutzbare Rampe an den Schotterweg 165 angeschlossen.

Durch Bau einer Parallelspur zum Weg 165 wird diese Rampe verlängert und gleichzeitig abgesenkt. Zur Verbesserung der Tragfähigkeit und der Möglichkeit einer ganzjährigen Nutzung wird der Weg 164 geschottert.

Maßnahmen 191 und 192:

Der Weg 191 soll aufgrund seiner zukünftigen Erschließungsfunktion, der zu erwartenden starken Frequentierung und schlechten Tragfähigkeit des Untergrundes mit Schotter aufgebaut und befestigt werden. Beginnend an diesem neuen Schotterweg 191 erschließt der neue unbefestigte Weg 192 zunächst die talseits liegenden Grünlandflächen und im weiteren Verlauf die beidseits des neuen Weges liegenden Waldflächen. Der Weg endet als Stichweg mit einer Wendestelle am Beginn einer kleinparzellierten Privatwaldfläche. Ein entsprechender Abstand zu den Baumbeständen sichert den geforderten Wurzelschutz nach DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Maßnahmen 194, 193, 1, 219:

Der geplante unbefestigte Waldweg 194 dient der Erschließung der kleinparzellierten Privatwaldflächen im Bereich der K49. Dabei eignet sich das örtlich anstehende Material für den Bau des Weges. Zur Ortslage Brenk hin schließt dieser Weg an den neu geplanten Schotterweg 193 an. Der Weg 193 soll aufgrund seiner zukünftigen Erschließungsfunktion, der zu erwartenden starken Frequentierung und dem teilweise schlecht tragfähigen Untergrund mit Schotter befestigt werden. Beim Bau des Weges 193 ist ein entsprechender Abstand zu den Baumbeständen aufgrund des geforderten Wurzelschutzes gemäß DIN 18920 zu beachten. Das andere Ende des geplanten Weges 194 wird mittels einer bituminös zu befestigenden Auffahrt (Maßnahme 1) auf einer vorhandenen Fahrspur auf die K49 geführt (diese Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem LBM abgestimmt). Der ebenfalls vom Weg 194 abgehende Weg 219 (ohne Ausbau) verläuft auf einem Geländerücken und dient der bergseitigen Erschließung der hier angrenzenden steil abfallenden Waldflächen zwischen den beiden Gewässern „Brenkbach“ und „Heidenbergbach“.

Mit der Maßnahme 194 wird auch die Empfehlung des Büros Feldwisch, eine Wegeentwässerung breitflächig in eine angrenzende Fläche zu führen, mit umgesetzt.

Maßnahme 195:

Es ist zu erwarten, dass der vorhandene Erdweg 195 (an der Gemarkungsgrenze zu Oberzissen und Galenberg) durch den Bau der neuen Wegeabschnitte 198, 235, 236, 239 und 240 in Mitleidenschaft gezogen wird. Aus diesem Grunde wird die Instandsetzung mit in die Planung aufgenommen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass dieser Weg durch den Neubau der oben beschriebenen Wegeteilstücke erheblich an Bedeutung gewinnen und stärker frequentiert werden wird.

Maßnahme 197:

Der in der Gemarkung Galenberg liegende, vorhandene Erdweg 196 soll durch die Wegebaumaßnahme 197 gesichert werden. Derzeit lenken die Wurzelteller eines Fichtenbestandes den Brenkbach so gegen die Wegeböschung, dass diese erodiert. Durch die Entfernung von drei Fichten und den Einbau von Wurzelstöcken entlang der Wege- /Gewässerböschung soll der Lauf des Brenkbaches von der Böschung weggelenkt und eine fortschreitende Erosion am Weg 196 verhindert werden.

Maßnahmen 198, 235, 236, 239 und 240:

Die Gesamtanlage dient der bergseitigen Ersterschließung der angrenzenden Privatwaldflächen. Zum Schutz des Waldsaums verläuft der Weg auf der Grünlandfläche. Eine geringfügige Verlängerung des Weges 239 am Abzweig zum Weg 240 sichert die Ersterschließung einer Grünlandfläche an der Grenze zur Gemarkung Galenberg.

Weil die Bauausführung der Anlage den jeweiligen Geländeverhältnissen und Bodenbeschaffenheiten angepasst wird, erfolgt eine Unterteilung in verschiedene Wegeteilstücke.

Maßnahme 205:

Die neue Wendestelle 205 schließt an die vorhandene Fahrspur Weg 190 an und dient der Erschließung der Grünlandfläche am Ortsrand. Für die Wendestelle 205 müssen alte Obstbäume (Kirsche, Apfel, Pflaume) beseitigt werden. Mit der Maßnahme 718 werden vor Ort drei neue Apfelbäume gepflanzt.

Maßnahme 210:

Im weiteren Verlauf des vorhandenen Erdweges 212 soll bei der geplanten Einzelbaum-Maßnahme 711 die dort vorhandene Steigung durch den Erdwegebau 210 verringert werden. Das neue Wegestück 210 soll auf den Weg 229 geführt werden. Dieser neue Weg 229 (ohne Ausbau) erschließt die westlich gelegene Ackerfläche und wird an den vorhandenen bituminös befestigten Weg 209 angeschlossen. Die Fläche der Maßnahme 711 wird mit aus einer Spenderfläche entnommenem Saatgut eingesät (siehe Maßnahme 722).

Ländliches Verbindungswegenetz Rheinland-Pfalz:

Der Bedarf an Verbindungswegen für das ländliche Verbindungswegenetz Rheinland-Pfalz wurde untersucht und in der Planung berücksichtigt. Die derzeitigen Daten des ländlichen Verbindungswegenetz Rheinland-Pfalz (siehe unter Beiheft 1, 6 Sonderkarten, 6.3 Auszug aus dem landesweiten Verbindungswegenetz) weisen die innerhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Teile der Kreisstraße K 49, Teile der Ortslage Brenk und Fußhölle mit der Fachbedeutung „Verbindungswege Öffentliche Straßen“ aus. Hier sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens keine Baumaßnahmen vorgesehen. Jedoch werden durch die Ortslagenregulierung Anpassungen an den Eigentumsstrukturen (Grenzverschiebungen) in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten stattfinden. Die vorhandenen, bituminös befestigten Wege 143 und 140, die öffentliche Straße zwischen Fußhölle und Brenk sowie die öffentliche Straße zwischen Fußhölle und Bahnhof Engeln sind mit der Fachbedeutung „Verbindungswege Priorität III“ deklariert. Bei den Wegen handelt es sich um bituminös befestigte Wege in gutem Zustand. Bei dem Weg 142 handelt es

sich gemäß dem ländlichen Verbindungswegenetz um einen „Zubringerweg“. Hier sind - außer einer möglichen katastertechnischen Veränderung der Breite des Wegefurstückes - keine bautechnischen Maßnahmen vorgesehen.

Großräumige Radwegenetz und Wanderwegekonzept:

Das bestehende großräumige Radwegenetz und das Wanderwegekonzept wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Berücksichtigung von Kampfmittelverdachtsflächen:

Die Überprüfung durch die ADD ergab, dass sich eine Sondierung vor Ort nach den vorliegenden Erkenntnissen erübrigt. Sollten sich jedoch weitere Hinweise zu Verdachtsflächen ergeben oder bei den Bauarbeiten Zufallsfunde gemacht werden, muss die Situation neu eingeschätzt und bewertet werden.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Trinkwasserschutzgebiete:

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen folgende Trinkwasserschutzgebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet Weibern-Rieden Nord-West Nummer 401711005 Zone IIIA
- Trinkwasserschutzgebiet Weibern-Rieden Nord-West Nummer 401711005 Zone II
- Trinkwasserschutzgebiet Weibern-Rieden Nord-West Nummer 401711005 Zone I

mit der nachfolgenden Gewinnungsanlage Quelle Brenk-Fußhölle bestehend aus den Quellen: Keuler-Quelle, Page-Quelle, Fronert-Quelle, Quellstollen Fußhölle/Quellstollen Brenk, Quelle "In dem Scheuerchen", Quelle Steinberger Höfe

Gewässer:

Weiter befinden sich in der Gemarkung Brenk die beiden Fließgewässer III. Ordnung Brenkbach und Heidenbergbach.

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses.

Bodenschutzkataster:

Die SGD Nord teilt mit, dass gemäß Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz vier Altablagerungen im Gebiet der Ortsgemeinde Brenk kartiert sind. Diese haben die nachfolgenden Bezeichnungen und Registrier-Nummern:

- Ablagerungsstelle Brenk, In den Aspeln 131 04 201 – 0201
- Ablagerungsstelle Brenk, Im verbotenen Busch 131 04 201 – 0202
- Ablagerungsstelle Brenk, Schelkopf 131 04 201 – 0203
- Ablagerungsstelle Brenk, Am Zissener Weg 131 04 201 – 0204

Alle Altablagerungen sollen mit Erdaushub und Bauschutt verfüllt und dann übererdet worden sein. Konkrete Kenntnisse über die Inhaltsstoffe und deren mögliches Gefährdungspotential liegen jedoch nicht vor, da bisher keine orientierenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Lage der Altablagerungen ist in der Karte zum Plan nach § 41FlurbG eingetragen. Maßnahmen sind in den Altablagerungen keine vorgesehen.

Schutz vor Bodenerosion:

Bei der Bildung der neuen Bewirtschaftungsblöcke durch sowohl Wegfall bestehender Wege als auch durch Neuanlage von Wegen wird die Zuteilungsrichtung so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgt, wie es derzeit auch der Fall ist. Dadurch ist der Schutz vor Bodenerosion gewährleistet.

Hochwasserschutzkonzept:

Nach Informationen der Verbandsgemeinde (VG) Brohltal liegt innerhalb des Verfahrensgebietes kein detailliertes Hochwasserschutzkonzept vor. Ziel der VG ist es jedoch mit Hilfe der Bodenordnung über die Förderung Aktion Blau+ Flächen zu erwerben, die dann als Gewässerrandstreifen an den Brenkbach gelegt werden. Geeignete Flächen sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan nachrichtlich dargestellt. Im Flurbereinigungsplan sollen die Gewässerrandstreifen als Aktion Blau+ Flächen ausgewiesen werden.

Wasserbauliche Maßnahmen:

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens sind folgende wasserbauliche Maßnahmen vorgesehen (siehe auch Beiheft 4):

Maßnahme 500:

Mit der Maßnahme Nr. 191 soll ein schlecht nutzbarer Erdweg mittels Schotterbefestigung ganzjährig nutzbar gemacht werden. Im Bereich der geplanten Durchfahrtmulde Nr. 500 tritt nordwestlich des Weges Hangwasser aus, zeitweise in erheblichem Maße. Mit der Durchfahrtmulde Nr. 500 soll dieses Hangwasser sicher über den Weg und weiter zum Brenkbach geführt werden.

Maßnahme 501:

Hier wird gegenwärtig zur Erschließung einer Grünlandfläche der Brenkbach mittels eines Rohrdurchlasses überquert. Die Befahrbarkeit ist derzeit nicht mehr möglich. Dieser Rohrdurchlass soll entfernt werden und durch ein Plattenbauwerk ersetzt werden. Ziel ist die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers und bessere Erreichbarkeit eines möglichen Gewässerrandstreifens (Maßnahme 729) zur Durchführung von Pflegemaßnahmen.

Maßnahme 504:

Am neu geplanten Erdweg 192 ist eine Durchfahrtmulde 504 vorgesehen. Damit wird eine temporäre Nassestelle passierbar gemacht.

Maßnahme 505:

Am neu geplanten Schotterweg 191 wird ein defekter Rohrdurchlass durch die Durchfahrtmulde 505 ersetzt.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen 600, 604, 605 und 601:

Bei den Maßnahmen 600 und 604 handelt es sich jeweils um einen Rückbau von bituminös befestigten Auffahrten, die im Rahmen der Aufhebung nicht mehr benötigter Erdwege (601 und 605) hinfällig werden.

Maßnahme 603:

Nach Rücksprache mit dem LBM soll eine vorhandene, provisorische Zufahrt auf die K49 im Kurvenbereich Richtung Galenberg aufgehoben werden. Dazu wird der vorhandene Rohrdurchlass entfernt, der Seitengraben hergerichtet und die Wasserführung gewährleistet. Dieser Maßnahme hat die Forstverwaltung (Christoph Hartung) ebenfalls zugestimmt (siehe Niederschrift vom 14.09.2021 zwischen DLR und Landesforsten).

Maßnahme 606:

Die Maßnahme 606 ist eine Hinweistafel. Sie gibt Auskunft über die Flurbereinigung, zum Projektträger, zur Zielsetzung und zur Finanzierung.

Maßnahmen 609, 610, 611, 612 und 613:

Mit den Maßnahmen 609 bis 613 werden vorhandene, jedoch überflüssige Rohrdurchlässe (40 cm Durchmesser) aus dem Brenkbach entfernt. Ziel ist die Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Maßnahmen 614 und 615:

An diesen Stellen sollen Zwischenlager für eventuell anfallende Bodenmassen und sonstiges unbelastetes Material eingerichtet werden. Nach Abschluss des Ausbaus der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes werden die beiden Flächen wieder in den derzeitigen Zustand gebracht.

Maßnahmen 616-618:

Als sonstige Maßnahmen sind die Holzlagerplätze 616, 617 und 618 zu nennen. Diese Bereiche dienen der Zwischenlagerung von Holz. Es findet nur eine flächenmäßige Ausweisung der Holzlagerplätze statt. Die örtliche Lage wurde im Vorfeld mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt.

Maßnahme 620:

In der Gemarkung Gansgraben wurde eine Grünlandfläche mit der Wertstufe C erfasst. Diese Fläche liegt zwischen ackerbaulich genutzten Grundstücken in ebener Fläche. Im Rahmen der Planwunschgespräche wurde ermittelt, dass die gesamte Fläche als Acker genutzt werden soll. Der Umbruch ist mit der oberen und unteren

Naturschutzbehörde abgestimmt. Als Kompensationsmaßnahme wird mit Maßnahme 740 ein Acker in artenreiches Grünland umgewandelt.

Weiteres:

Zur Förderung des landschaftsbezogenen Erholungswertes wird das Konzept eines Bahnerlebnisweges von Engeln bis nach Brohl in die Planung integriert.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

- entfällt -

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Naturschutzgebiete:

- Schorberg und Scheldköpfchen (Rechtsverordnung vom 19.01.1988)

Nach § 3 ist der Schutzzweck die Erhaltung des Schorberges und des Scheldköpfchens aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen:

- Wegen ihrer geologischen Beschaffenheit
- Als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und deren Pflanzengesellschaft
- Wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart
- Und aus wissenschaftlichen Gründen

- Lehenkopf (Rechtsverordnung vom 20.09.1989)

Nach § 3 ist der Schutzzweck die Erhaltung des Lehenkopfes aus wissenschaftlichen und Landeskundlichen Gründen:

- Wegen seiner geologischen Beschaffenheit
- Als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und
- Wegen seiner landschaftsbestimmenden, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart

In beiden Naturschutzgebieten sind u.a. folgende Handlungen verboten:

- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen (hierunter fällt nicht die Unterhaltung)
- Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen

- wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen
- Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren
- Wald zu roden
- Landschaftsbestandteile, wie Felsen oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen

Für alle nicht vermeidbaren Wegebaumaßnahmen in den Naturschutzgebieten liegt eine Befreiung der oberen Naturschutzbehörde vor.

Landschaftsschutzgebiet:

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ wie folgt festgelegt:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus

Daraus lässt sich aus Gründen der Umweltvorsorge ableiten, dass die Vereinfachte Flurbereinigung „Brenk“ diesen Schutzzwecken in besonderer Weise Rechnung tragen wird, indem sie im Vergleich zu einer ungeschützten Landschaft dem Landschaftsschutz bei der Planung ein entsprechendes Gewicht beimisst.

Nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde einige Maßnahmen verboten. Für das Flurbereinigungsverfahren gilt das insbesondere für den Wegebau und die Veränderung der Bodengestalt. Diese Maßnahmen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Mit Niederschrift vom 14.10.2021 stimmen die Obere und untere Naturschutzbehörde gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßnahmen zu.

FFH-Gebiet:

Das FFH-Gebiet 5509-302 „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ ragt im Südwesten in das Verfahrensgebiet hinein. Die Hinweise des Bewirtschaftungsplanes wurden soweit möglich in der Planung mit berücksichtigt. Es wurden Bauzeitenbeschränkungen festgelegt.

Vogelschutzgebiet:

Mitten im Flurbereinigungsgebiet liegt ein Teil des Vogelschutzgebietes 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“. Im Zuge der Verträglichkeitsprüfung wurde nachgewiesen, dass es zu keiner Verschlechterung der Leitarten kommen wird. Es wurden Bauzeitenbeschränkungen festgelegt.

Artenschutzprüfung:

Im Verfahrensgebiet könnten in den Wäldern 9 Fledermausarten vorkommen. Um eine Verschlechterung des Lebensraumes durch Wegebau und spätere Nutzung soweit wie möglich zu verringern, wurde durch das DLR ein Werkvertrag zur Erfassung möglicher Winterquartierbäume in den Wegetrassen vergeben. Weitere Inhalte des Werkvertrages sind Maßnahmen, wie die Ermittlung der Anzahl von Fledermauskästen (Art der Kästen und Standorte) und die Festlegung von Biotopbaumgruppen.

Die Untersuchung der Fa. GrünPlanEifel hat ergeben, dass 81 potentielle Fledermausbäume in einem 20 m Bereich der Wegetrassen vorkommen. Die Bäume sind in der Örtlichkeit markiert. Müssen wider Erwartens Sommerquartierbäume gefällt werden, sind diese vor den Fällarbeiten nochmals zu untersuchen. Für die zu fällenden Bäume mit den Nrn. 55 und 70 müssen Kästen als CEF-Maßnahmen möglichst zeitnah aufgehängt werden.

Um den Eingriff des Wegebaus und die Folgenutzung für die Population der Fledermaus möglichst gering zu halten, wurden im Gutachten Flächen ausgewiesen, in denen Kästen aufgehängt werden (CEF-Maßnahmen) und Bereiche, in denen Biotopbaumgruppen auszuweisen sind. Die Fledermauskästen sind zeitnah aufzuhängen, denn erst durch einen Nachweis, dass diese von Fledermäusen angenommen werden, kann mit den Fällarbeiten begonnen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gemäß Biotopkartierung des Landes Rheinland Pfalz und Beobachtungen durch das DLR befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere Schutzflächen nach § 30 BNatSchG. Eine genaue Aufstellung ist dem Beiheft 3 und dem Landschaftsinformationssystem „LANIS RLP“ zu entnehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)/ § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde durch das DLR die Erfassung des Grünlandes nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG durchgeführt. Ebenso wurde ein Felsbereich erfasst. Das Ergebnis findet sich als Karte im Beiheft 3.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurde - soweit möglich - vermieden bzw. gemindert. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Säumen am Waldrand, um diesen zu schützen. Dazu werden Wege am Waldrand vor den Saum gelegt (so z.B. bei den Wegen 198, 235, 236 und 166). Baumaßnahmen im geschützten Grünland der Stufe C müssen unmittelbar nach Bauabschluss eingesät werden. Das hierfür benötigte Saatgut wird aus geeigneten Spenderflächen gewonnen (Nr. 722). Überall wo es möglich ist, wird auf Wegebau verzichtet.

Um eine weitere Beeinträchtigung von geschützten Arten zu verhindern, wurden in der Artenschutzprüfung Bauzeitenfenster festgelegt und mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Diese Bauzeitenfenster sind Bestandteil des Verzeichnisses der Festsetzungen und der Zusammenstellung der Maßnahmen. Weiterhin werden Wege in Bereichen wertvoller Biotopflächen und in artenschutzrelevanten Bereichen in ihrer Ausbaubreite entsprechend reduziert. Die Waldwege werden dem Zweck

entsprechend befestigt. Zur Eingriffsreduzierung orientiert sich die Ausweisung der neuen Wegetrassen zum Teil an vorhandenen Fahrspuren bzw. Geländestrukturen und natürlich entstandenen Waldschneisen. Somit wird der Baumbestand geschont. Dies gilt auch für Bäume, die eine Winterquartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Vor Ausführung der Fällarbeiten zur Freistellung und Verbreiterung der Wegetrassen werden die zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Winterquartierbäume, Bäume mit Quartierangebot und Potentialbäume untersucht und farblich gekennzeichnet. Es wird - soweit möglich - vermieden, solche Bäume zu fällen. Die Fällung von Bäumen mit Winterquartiereignung ist zu unterlassen. So wird dem Vermeidungsgrundsatz und dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Rechnung getragen.

Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Wege- und Gewässerplanes eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahme 700:

Rodung von Nadelbäumen mit anschließender Aufbereitung / Ansaat der Fläche mit örtlich gewonnenem Saatgut / Heumulchsaat aus der Spenderfläche (siehe Maßnahme 722) (Befreiung nach BNatSchG liegt vor). Unterhaltungspflege 3. Jahre, Entwicklungsziel nach 5 Jahren erreicht

Maßnahme 701:

Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Eichen (Befreiung nach BNatSchG liegt vor). Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 25 Jahren erreicht. Die Fläche wird mit Grundbucheintragung privat zugeteilt.

Maßnahme 702:

Entwicklung von Unterzaunstrukturen: Auf einem Streifen von ca.150 m Länge und 5 m Breite werden im Abstand von ca. 50 m Eichenpfähle in den Boden gesetzt. Diese Fläche darf nicht gemäht, jedoch im späten Sommer beweidet werden. So wird die Entwicklung von altgrasreichen Saumstrukturen ermöglicht, die einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren einen Lebensraum bietet. Keine Unterhaltungspflege, Entwicklungsziel nach einem 1 Jahr erreicht.

Maßnahme 703:

Entbuschung einer ehemaligen Grünlandfläche mit dem Ziel einer extensiven Wiederbeweidung. Die vorhandenen alten Hochstämme wie Eichen und Wildkirsche bleiben erhalten. Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 5 Jahren erreicht

Maßnahme 705:

Freistellen einer ehemaligen Wiesenfläche und Erhalt der alten Obst- und Solitärer Bäume mit dem Ziel einer extensiven Beweidung. Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 5 Jahren erreicht

Maßnahme 711:

Pflanzung einer Ulme und Einsaat durch Saatgutübertragung aus der Spenderfläche 722 Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel für das Grünland nach 5 Jahren erreicht, für die Ulme nach 25 Jahren

Maßnahmen 714, 715 (keine Kompensationsmaßnahme):

Mit Eichenpfählen (Maßnahme 715) wird der Wegeverlauf in der Fläche kenntlich gemacht. Die Eichenpfähle der Maßnahme 714 trennen optisch das geschützte Grünland nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG vom Wirtschaftsgrünland.

Maßnahme 716:

Beseitigung von Nadelhölzern aus der Aue und natürliche Entwicklung von Feucht-Nassgrünland keine Unterhaltungspflege das Entwicklungsziel ist nach 3 Jahren erreicht.

Maßnahme 718:

Pflanzung von drei Apfelbäumen als Ausgleich für die Beseitigung der Obstbäume bei Ausweisung der Wendestelle 205. Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 15 Jahren erreicht

Maßnahme 719:

Aufhängen von Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen auf drei durch das Fledermausgutachten festgelegten Flächen. Erfolgskontrolle über 5 Jahre durch Fledermausexperten.

Maßnahme 720:

Sicherung eines Stollens mit einem Fledermausgitter

Maßnahme 722:

Spenderfläche: Übertragung von Saatgut / Heumulchsaat aus dieser Fläche bzw. aus diesem Bereich. Mit diesem örtlich gewonnenem Saatgut / Heumulchsaat werden die Wegeflächen und die Böschung des Weges 133 zum Erhalt des Schutzstatus nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG eingesät; ebenso werden die Flächen 700 und 736 eingesät.

Maßnahme 724:

Pflanzung eines Walnussbaumes, Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 25 Jahren erreicht

Maßnahme 725:

Pflanzung von 3 Apfelbäumen in alten Sorten, Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 15 Jahren erreicht

Maßnahme 733, 734 und 737:

Ausweisung von Biotopbaumgruppen: Es werden 5-10 Bäume pro Hektar als „Fledermausbäume“ mit Hilfe von Farbe oder einer Plakette festgelegt. Geeignete Bereiche für Biotopbaumgruppen wurden durch die Fa. Grün Plan Eifel ermittelt.

Maßnahmen 727, 728, 729, 732 (keine Kompensationsmaßnahme):

Innerhalb des Verfahrensgebietes gibt es Fließgewässer III. Ordnung. Grundsätzliches Ziel der Wasserwirtschaft ist es, entlang der Gewässer ausreichend breit bemessene Gewässerentwicklungskorridore auszuweisen, um dem Gewässer ausreichend Raum zur freien und natürlichen Entwicklung zu überlassen. Deshalb werden entlang des Brenkbaches die geeigneten bachbegleitenden Flächen 727, 728, 729 und 732 als Gewässerentwicklungskorridore nachrichtlich dargestellt. Die VG Brohltal ist bestrebt, über die Aktion Blau+ entsprechende Flächen zu erwerben.

Maßnahme 730:

Die Maßnahme 730 beschreibt den Einbau von Wurzelstöcken oder ähnlichen Materialien in den Abschnitt des Brenkbachs zwischen Fußhölle und Brenk. Damit kann eine weitere Tiefenerosion des Brenkbaches verhindert werden und ein Anlanden von Sedimenten ermöglicht werden. Ziel ist es, den Bach wieder an die Oberfläche zu bringen und damit die Möglichkeit zu schaffen, dass bei Hochwasserereignissen die Aue wieder geflutet werden kann. Somit werden Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen. Keine Unterhaltungspflege, Entwicklungsziel nach 20 Jahren erreicht

Maßnahme 731:

Pflanzung von drei Walnussbäumen, Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 25 Jahren erreicht

Maßnahme 735:

Pflanzung von fünf Obstbäumen, Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 15 Jahren erreicht

Maßnahme 736:

Die Fläche wird mit örtlich gewonnenem Saatgut / Heumulchsaat aus der Spenderfläche (siehe Maßnahme 722) eingesät und ist jährlich ab dem 15. Juli zu mähen. Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 5 Jahren erreicht

Der landespflegerische Kompensationsumfang für Eingriffe durch die Flurbereinigung sowie die landespflegerische Bilanzierung sind im Beiheft 3 Landespflege – Verträglichkeit nachgewiesen.

Nach §7 LNatSchG dürfen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nur noch auf Flächen in Natura 2000 Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur- und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen durchgeführt werden.

Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Die Kompensationsmaßnahmen in Brenk werten die Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet und den FFH-Lebensraumtyp 6510 auf.

Maßnahme 740:

Neuanlage von artenreichem Grünland durch Neuansaat einer Ackerfläche. Das Saatgut wird aus der Spenderfläche 722 gewonnen. Ziel ist eine extensive Beweidung oder Mahd. Unterhaltungspflege 3 Jahre, Entwicklungsziel nach 5 Jahren erreicht. Die Fläche wird mit Auflagen privat zugeteilt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brenk wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt (Maßnahme 721). Durch diese Aktion wird die Anreicherung der Landschaft mit heimischen Gehölzen und regionaltypischen Streuobstbäumen gefördert. Durch die Ortslagenflächen Brenk und Fußhölle im Verfahrensgebiet besteht die Möglichkeit, insbesondere auch die innerörtliche Begrünung und die Ortsrandgestaltung zu fördern. Allerdings sind Wiesen und Weiden die nach § 15 LNatSchG/ § 30 BNatSchG geschützt sind, von der Aktion ausgeschlossen. Hier würde die Bepflanzung mit Bäumen zu einer Verschlechterung des Biototyps führen. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Gehölzen auf zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf geeigneten Grundstücken Grünland anzulegen. Hierzu kann im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Saatgut beantragt werden.

Als CEF-Maßnahmen werden Fledermauskästen (Maßnahme 719) an geeigneten Stellen im durch Wegebau betroffenen Waldgebiet aufgehängt und Biotopbaumgruppen (Maßnahmen 733, 734 und 737) ausgewiesen. Hier ist eine natürliche Entwicklung zuzulassen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden mit Datum vom 28.04.2023 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel geprüft und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt. Die ADD wird daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchführen.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Entsprechend der Voruntersuchung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete (Anhang 3 zum Beiheft 3) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne

des Artikel 6 Absatz 3 Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Voruntersuchung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brenk wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die betroffenen Arten ermittelt und in der Hauptprüfung einer spezielleren Prüfung unterzogen. In der Feldlage sind Feldlerche, Rotmilan und Neuntöter als die hauptbetroffenen Arten ermittelt worden, in den Waldbereichen hauptsächlich die Wildkatze und verschiedene Fledermausarten. In der Prüfung wurde nachgewiesen, dass unter Beachtung und Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben – u. a. durch die Beachtung der festgelegten Bauzeitenfenster oder durch die Optimierung der Trassenführung zum Erhalt von Winterquartierbäumen für Fledermäuse – auf die lokale Population dieser Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden. Zusätzlich muss ein Radius von 100 m um die bekannten Neststandorte von Uhu und Rotmilan in der Brutzeit eingehalten werden. Hier sind keine Beunruhigungen zulässig. Der Fund von Ringelnattern hat zu weiteren Bauzeitenbeschränkungen geführt. Die Bauzeitenbeschränkungen werden mit in das Verzeichnis der Festsetzungen aufgenommen und nehmen somit an der Planfeststellung/-plangenehmigung teil.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

4 Zusammenfassung

Bei der Planung und Aufstellung des Plans wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Forst- und Landwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Brenk wird das Wegenetz an die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte angepasst.